

IG Marina Wendtorf
Peter Bodendieck
Hohwachter Weg 33
24143 Kiel

www.ig-marina-wendtorf.de

Kiel, den 20. Januar 2014

Herrn Parl. Staatssekretär
Enak Ferlemann
Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
11030 Berlin

Kopie an:

Jan Korte, MdB , Platz der Republik 1 , 11011 Berlin

Dr. Patrick Breyer, MdL Schl.-Holst.

Falsche Antwort an den Abgeordneten Jan Korte, MdB

Sehr geehrter Herr Ferlemann,

auf die Frage Nr. 158/Oktobre des Abgeordneten Jan Korte

„Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der Absicht des Gesetzgebers, dass § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG zwar die Möglichkeit vorsieht, Nutzungsbefugnisse an den nach Nr. 1 „gewonnenen Land- und Hafensflächen und errichteten Bauwerken“ zu übertragen, aber nicht ermöglicht, diese Flächen und Bauwerke an Private zu veräußern und damit in Privateigentum umzuwandeln?“

haben sie MdB Herrn Korte eine im Ergebnis falsche Antwort gegeben. Sie haben geantwortet, dass § 1 Abs. 3 S. 3 WaStrG einer Veräußerung der nach Nr. 1 gewonnenen Land-, Hafensflächen und errichteten Bauwerke nicht entgegenstehe.

Sie haben dabei „vergessen“ darzustellen, dass ein solcher Verkauf der nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 gewonnenen Land-, Hafensflächen und errichteten Bauwerke sinnlos ist, weil der private Erwerber die Liegenschaft ausnahmslos niemals kommerziell nutzen darf.

Der Erwerber kann mit diesen Liegenschaften nichts anfangen, auch wenn sie in noch so lukrativer Fördelage liegen. Eine kommerzielle Nutzung ist in jedem Fall vom Bund – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - ausdrücklich per Verfügungsverfügung untersagt worden!

Denn diese Land-, Hafenflächen und errichteten Bauwerke sind mit einer Widmung nach Landesrecht belegt. Der Bund – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – fordert diese Widmung korrekt nach § 1 Abs. 3 WaStrG von dem jeweiligen Land ein als unbedingte Tatbestandsvoraussetzung für eine Übertragung der Nutzungsbefugnis (Nutzung im öffentlichen Interesse eines Landes = Nutzung für eine hoheitliche Landesaufgabe = Widmung)

Gibt ein Land gegenüber dem Bund eine solche Widmungs-Erklärung nach § 1 Abs. 3 WaStrG ab, um die begehrte, im Eigentum des Bundes stehende Seewasserstraßenliegenschaften künftig für hoheitliche Landesaufgaben im öffentlichen Interesse nutzen zu wollen, so spricht das Land damit eine neue Widmung nach Landesrecht aus, die die bundeswasserstrassenrechtliche Widmung der Seewasserstraße zum Verkehrsweg des Bundes **ersetzt**. Ohne diese neue Landeswidmung wäre kein § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren möglich. Ziel des Bundesgesetzgebers ist unstreitig der Erhalt der Seewasserstraßen mit seinen Liegenschaften für die Allgemeinheit.

Sie verschweigen dem Abgeordneten Herrn Korte, dass der Bund in jeder seiner Übertragungsverfügungen nach § 1 Abs. 3 WaStrG diese Landeswidmung sogar ausdrücklich einfordert. Denn der Bund – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – droht jedem Land per Auflage ausdrücklich an, das § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren - mit der Übertragung des Bundeseigentums an der Seewasserstraßenliegenschaft- umgehend rückgängig zu machen, sollte das Land eine andere als die erklärte Widmungsnutzung im öffentlichen Interesse des Landes vornehmen.

Damit hat der Bund korrekt jegliche private kommerzielle Nutzung aller im § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren übereigneten Seewasserstraßenliegenschaften absolut ausgeschlossen!

Auszug der Auflage des Bundes in jeder § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfügung an die Länder:

Wird aus der Nutzung der Seewasserstraßenliegenschaft im öffentlichen Interesse [=hoheitliche Nutzung für Landesaufgabe] eine kommerzielle Nutzung [z.B. durch private Eigentümer], so endet die unentgeltliche Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 WaStrG. Dann hat das Land die Flächen in den ursprünglichen Seewasserstraßenzustand zurückzusetzen.

Der Gesetzgeber hat sichergestellt, dass Seewasserstraßenliegenschaften auch bei Abgabe an die Länder immer der Allgemeinheit und/oder dem Gemeingebrauch gewidmet bleiben, und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung setzt das WaStrG scheinbar korrekt um – aber nur auf dem Papier!

Durch rechtswidrige Duldung der kommerziellen Nutzung von nach § 1 Abs. 3 WaStrG- erworbenen Liegenschaften betreibt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Landesministerien und ausgewählten Privaten einen lukrativen Grundstücksverschiebepark zum Schaden der Allgemeinheit. So werden öffentliche Seewasserstraßen unredlich privatisiert. Ein Bundestagsbeschluss zur kostenlosen kommerziellen Nutzung von Seewasserstraßen existiert nicht und die Duldung verstößt gegen das bestehende Bundeswasserstraßengesetz.

Die Mitarbeiter in den Landesministerien in Schleswig-Holstein geben dieses Verbot des Bundes für kommerzielle Nutzungen ehemaliger Seewasserstraßenflächen ausdrücklich an die privaten Käufer weiter, indem diese Auflage des Bundes in jedem notariellen Kaufvertrag ausdrücklich aufgenommen wird, und die Übertragungsverfügung des Bundes sogar beurkundeter Bestandteil eines jeden notariellen Kaufvertrags bei einem Weiterverkauf der ehemaligen Seewasserstraßenfläche ist.

Bei korrekter Äußerung Ihrerseits zu der Frage des MdB Herrn Korte hätten Sie geantwortet, dass es gerade nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht, gewidmete Seewasserstraßen-Liegenschaften an Private für kommerzielle Nutzungen zu veräußern. Ein Verkauf mit dem Ziel einer kommerziellen Nutzung durch einen privaten Investor ist nämlich sinnlos, denn die privaten Käufer haben immer die Auflage des Bundes zu befolgen, jegliche kommerzielle Nutzung zu unterlassen. Auch wenn das OLG Celle einen zivilrechtlichen Verkauf an Dritte als legitim ansehen mag, so wäre das doch offenkundig sinnlos. Das öffentliche Sachenrecht ändert sich durch einen zivilrechtlichen Verkauf nicht. Nicht anders verhält es sich bei den Seewasserstraßenliegenschaften des Bundes. Sie hätten dem Abgeordneten Herrn Korte die Auflage in den Verfügungen des Bundes mitteilen müssen. Damit wäre die Sinnlosigkeit der Weiterverkäufe an die privaten Dritten offenbart worden.

Selbstredend sind diese Auflagen durch das Ministerium zu überprüfen. Sollten sich Mitarbeiter des Ministeriums dieser Verpflichtung bewusst entziehen oder widersetzen und damit eine kommerzielle Nutzung dulden, um einem Dritten damit rechtswidrigerweise ein Vermögen zu verschaffen, so begeht dieser Mitarbeiter eine Veruntreuung von Bundesvermögen, denn kommerzielle Nutzung ist nur als gebührenpflichtige Sondernutzung zulässig.

Eine korrekte Antwort an Herrn MdB Korte hätte den Inhalt, dass das § 1 Abs. 3 WaStrG vom Bundesgesetzgeber dringend klargestellt werden muss, bzw. die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unbedingt einer umfangreichen parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen ist hinsichtlich ihres Verhaltens in den § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren.

Jedes § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren dient allein der **Übertragung hoheitlicher** Verwaltungskompetenzen vom Bund auf die Länder (dazu sagt das OLG Celle nichts). Private können dann von den Ländern mit der Ausführung der hoheitlichen Aufgabe nach § 1 Abs. 3 WaStrG beliehen werden, die das Land gegenüber dem Bund erklärt hat. Mehr nicht. Dass Beliehene in Folge ihrer Beleihung gleichzeitig das zivilrechtliche Eigentum erwerben, zeigt sich dann in einem weiteren Aspekt als sinnlos, wenn das Land z.B. aufgrund einer Amtspflichtverletzung des (privaten) Beliehenen oder anderer Gründe die Beleihung aufheben will bzw. muss. Die ehemalige Seewasserstraße ist dann folglich vom Privaten zurückzufordern. Bei einer verkauften Seewasserstraßenliegenschaft gestaltet sich diese Rückwandlung des Kaufvertrages naturgemäß schwierig. Diese Erschwerung allein widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, Seewasserstraßenliegenschaften des Bundes **nicht** an Private zu veräußern. Das zivilrechtliche Eigentum folgt lediglich den hoheitlichen Nutzungsbefugnissen zu den Ländern, nicht zu den Privaten.

Die im § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren vom Bund auf das Land Schleswig-Holstein übertragenen Land- Hafenflächen und errichteten Bauwerke der Hafen- und Immobilienanlage „Baltic Bay Laboe“ in der Seewasserstraße Ostsee werden von dem nach § 1 Abs. 3 S. 3 WaStrG vom Land Schleswig-Holstein beliehenen Privaten **kommerziell (Verkaufshallen, geplante Eigentumswohnungen, diverse Gewerbebetriebe etc.)** genutzt, trotz der Verbots-Auflage des Bundes in seiner Übertragungsverfügung an das Land vom 14.01.2005. Der Beliehene ist nämlich auch privater Eigentümer der Seewasserstraßenliegenschaft und nutzt diese **kommerziell**, da der Bund - Bundesverkehrsministerium, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – auch hier seine Auflage gegenüber dem Land Schleswig-Holstein **seit Jahren nicht vollzieht**. Auch das Land vollzieht die im Kaufvertrag mit dem Beliehenen geregelte Auflage des Bundes nicht. Diese Begünstigung des Privaten durch Weggucken des Bundes und des Landes verschafft dem privaten Beliehenen **eine jährliche Rendite aus verbotener kommerzieller Nutzung** der Seewasserstraßenliegenschaft in Millionenhöhe!

Ich schlage vor, dass Sie Ihre Antworten 158 und 159/Okttober zurückziehen und Herrn Abgeordneten Korte die Wahrheit sagen, wenn Sie nicht in dem Licht des Verdachts der Unterstützung dieser Grundstücksschiebereien der

Bundeswasserstraßenverwaltung mit öffentlichen Seewasserstraßenliegenschaften bleiben wollen.

Ich gehe davon aus, dass Sie dieser Sache nachgehen werden. Dabei empfehle ich unbedingt die Heranziehung externen Sachverständigen, da die Abteilung Wasserstraßen des Bundesverkehrsministeriums Hauptverantwortliche dieser seit Jahren unterlassenen Durchsetzung der Bundes-Auflage des Verbots der kommerziellen Nutzung des § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahrens ist und von dort keine neutrale Darstellung der Sachlage zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bodendieck
(IG Marina Wendtorf)